

## I. Allgemeines

- 1) Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Fotografen erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
- 2) „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative (RAW-Dateien), Papierbilder, Fotobücher, Videos usw.).

## II. Urheberrecht

- 1) Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- 2) Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt, sofern dies nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart wurde.
- 3) Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken, ist -sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde- jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen, eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
- 4) Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Fotografen.
- 5) Der Auftraggeber hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind oder es zu dem bestimmten Vertragszweck erforderlich ist.
- 6) Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf -sofern nichts anderes vereinbart wurde- verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.
- 7) Die Negative verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und gesonderter Vergütung.

## III. Vergütung / Honorar

- 1) Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder eine vereinbarte Pauschale erhoben. Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Studio-mieten etc. sind -sofern nicht anders schriftlich vereinbart- vom Auftraggeber zu tragen. Aufgrund §19 UStG wird auf unsere Preise keine Mehrwertsteuer erhoben (Kleinunternehmerregelung).
- 2) Wünscht der Auftraggeber während oder nach einer Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 3) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen -sofern ein Pauschalpreis vereinbart war- entsprechend.
- 4) Gekaufte Gutscheine sind ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für Gutscheine erfolgt keine Barauszahlung.
- 5) Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

## IV. Lizenzhonorar

- 1) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

## V. Zahlung

- 1) Rechnungen sind nach Beendigung des Auftrages, ansonsten nach Rechnungserhalt sofort bar zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Fotograf -unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche- berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.
- 3) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten oder abzuholenden Lichtbilder Eigentum des Fotografen.
- 4) Bei Aufträgen ab 250,- Euro ist eine Anzahlung von 20% des Auftragswertes bei Vertragsabschluss fällig.

## VI. Haftung

- 1) Der Fotograf haftet -soweit gesetzlich möglich- für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten. Bei technischen Defekten der Kameraausrüstung und Datenspeicher

sind Haftungs- und Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers ausgeschlossen.

- 2) Der Fotograf wird die auftragsbezogenen Daten ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Auftrages archivieren. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Daten gelöscht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Er haftet nicht für Datenverlust oder Verlust oder Beschädigung der Negative.
- 3) Der Fotograf haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistung des Herstellers des Fotomaterials.
- 4) Zur Datenspeicherung werden DVDs verwendet, die innerhalb der Garantie des Herstellers als einwandfrei deklariert sind. Für Schäden, die durch das Übertragen von uns gelieferter Daten in einem Computer entstehen, leisten wir keinen Ersatz.
- 5) Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit möglich) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für anfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadensersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 6) Punkt 5) gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Auftraggeber zu versichern.

## VII. Leistung und Gewährleistung

- 1) Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
- 2) Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
- 4) Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 5) Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel.
- 6) Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet.

## VIII. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

- 1) Der Fotograf hat das Recht, aufgrund von Krankheit, Wettereinflüssen, Unfall oder höherer Gewalt fest vereinbarte Fototermine zu verschieben und mit dem Auftraggeber einen neuen Termin zu vereinbaren. Haftungs- und Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers sind hierbei ausgeschlossen.
- 2) Storniert der Auftraggeber den Auftrag aus welchem Grund auch immer, steht dem Fotografen ein Ausfallhonorar zu. Dieses beträgt pauschal 20% des ursprünglichen Auftragswertes.

## IX. Lieferzeiten und Reklamationen

- 1) Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Lieferfristüberschreitung verursacht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, von Verzögerungen seitens eines Labors oder dessen Transportfirma etc., begründet keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag sowie direkten oder indirekten Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Liefervertrages. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Sämtliche Arbeiten werden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Können ausgeführt oder an andere Firmen weitergegeben. Reklamationen bei offensichtlichen Mängeln müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Eine Anerkennung ist jedoch nur bei Vorlage der beanstandeten Arbeit möglich.
- 3) Bei Nachbestellungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben; ein Reklamationsgrund liegt in diesem Fall nicht vor.

## X. Nebenpflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten

Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

- 2) Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Fotografen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- 3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, benötigte Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen.
- 4) Der Auftraggeber sorgt im Falle von Gruppenaufnahmen für Einwilligungserklärungen der Personen, die vertraglich nicht namentlich genannt sind. Er stellt den Fotografen von allen Ansprüchen dieser Personen frei.

## XI. Nutzung und Verbreitung

- 1) Die Digitalisierung, Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung der Lichtbilder des Fotografen auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Das Recht auf eine Sicherungskopie bleibt hiervon unberührt.
- 2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Fotografen im Internet ausschließlich in der mitgelieferten, Internet-freundlichen Variante mit dezentem Wasserzeichen des Fotografen zu publizieren, insbesondere bezieht sich diese Regelung auf SocialMedia-Plattformen wie Facebook, Instagram, privaten oder öffentlichen Foren, etc.
- 3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Fotografen digital so zu kopieren und zu speichern, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft ist und erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder bei jedweder Veröffentlichung klar und eindeutig identifizierbar ist.
- 4) Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht dies der Auftraggeber, ist dies schriftlich zu vereinbaren und ggf. gesondert zu vergüten.
- 5) Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert werden.
- 6) Der Auftraggeber willigt ein, dass aus einem Auftrag ausgewählte Lichtbilder uneingeschränkt zur Eigenwerbung des Fotografen veröffentlicht werden dürfen. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung der Lichtbilder zum Aushang im Schaufenster, im Studio, auf Messen und zur Präsentation in Werbeanzeigen, Prospekten, Musteralbumen, auf der Homepage und SocialMedia-Plattformen wie Facebook und Instagram. Für Lichtbilder, die das Ehrgefühl des Auftraggebers beeinträchtigen könnten, wie insbesondere erotische Aufnahmen, holt der Fotograf vom Auftraggeber eine gesonderte Einwilligung ein.

## XII. Datenschutz und Datenspeicherung

- 1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine zum Geschäftsverkehr erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich im Rahmen des Auftrages bekanntgewordene Informationen vertraulich zu behandeln. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind unter [www.blende-f11.de/datenschutz](http://www.blende-f11.de/datenschutz) zu finden.

- 2) Auftragsbezogene Daten ohne Rechtspflicht werden für ein (1) Jahr gespeichert und archiviert, danach routinemäßig gelöscht. Für Daten zu Zwecken wie in XI. 6) genannt, gilt diese Lösfrist nicht.
- 3) Für Auftragsvorschauen und Lieferungen können auf Wunsch des Kunden Cloud-Dienste zum Einsatz kommen. Dort abgelegte Daten werden 4 Wochen nach Zurverfügungstellung des Zugangs-Links wieder gelöscht. Der Fotograf haftet nicht für Datenschutz und -sicherheit der Cloud-Dienstleister.
- 4) Für gewünschte Abzüge und Fotobücher werden Druckdienstleister beauftragt, denen die auftragsbezogenen Lichtbilder für die Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Auf eine Löschfrist der Dienstleister hat der Fotograf keinen Einfluss.

## XIII. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Fotografen.

## XIV. Salvatorische Klausel

Soweit Bedingungen der oben aufgeführten AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, sind alle übrigen Bedingungen weiterhin wirksam.